

B-Plan Nr. 462/1 -Hammfeld, Stresemannallee (Zentrale Unterbringungseinrichtung NRW)

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Auftraggeber

Neusser Bauverein AG
Modernes Neuss Grundstücks- und Bau- GmbH
Am Zollhafen 1
41460 Neuss

Projektbearbeitung

Dipl.-Biologe Stefan Jacob

Aufgestellt:

Gelsenkirchen, den 30. März 2015

Hamann & Schulte

Umweltplanung · Angewandte Ökologie

Koloniestraße 16
D-45897 Gelsenkirchen
Telefon 0209/ 598 07 71
Telefax 0209/ 598 08 60
eMail info@hamannundschulte.de
Home www.hamannundschulte.de



Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1 Einleitung, Aufgabenstellung	4
2 Untersuchungsgebiet und -umfang	4
3 Planvorhaben	5
4 Methodik	6
4.1 Potenzialeinschätzung und Pausibilitätskontrolle der Konfliktanalyse in HAMANN & SCHULTE (2009)	6
4.2 Horst- und Höhlenbäume	6
4.3 Kontrolle der Stallungen auf Vogelnester und Einflugöffnungen	6
4.4 Prüfung auf Eignung bzw. Umsetzung vorgezogener Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	6
5 Ergebnisse	7
5.1 Horst- und Höhlenbäume	7
5.2 Vogelnester und Einflugöffnungen in den Stallungen	8
5.3 Vorkommen planungsrelevanter Arten	8
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	9
5.4 Potenzialeinschätzung und Pausibilitätskontrolle der Konfliktanalyse in HAMANN & SCHULTE (2009)	9
6 Artenschutzrechtliche Betrachtung	10
6.1 Gesetzliche Grundlagen	10
6.2 Prüfprotokoll Artenschutz	12
6.3 CEF-Maßnahme	12
6.4 Analyse der Messtischblatt-Liste	13
6.5 Weitere europäische Vogelarten	15
7 Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchti- gungen durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Vor- griff auf das geplante Bauvorhaben	15
7.1 Kontrolle und Verschluss von Baumhöhlen	15
7.2 Kontrolle und Entfernung von Horsten	15
7.3 Verschließen der Einflugöffnungen an Gebäuden	16
7.4 Ersatzquartiere für Rauchschwalben	16
8 Planungshinweise	17
8.1 Maßnahmen zur Vermeidung direkter Beeinträchtigung von Fledermäu- sen durch den Verlust potenzieller Baumhöhlenquartiere	17
8.2 Maßnahmen zur Vermeidung direkter Beeinträchtigung von Fledermäu- sen durch den Verlust von Gebäudequartieren	18
8.3 Anbieten von Ersatzquartieren für Fledermäuse	18
8.3.1 Anbieten von Ersatzquartieren für den Verlust von Baumhöhlen	18
8.3.2 Anbieten von Ersatzquartieren für den Verlust von (potenziellen) Gebäudequartieren	19
8.4 Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen europä- ischer Vogelarten	20



	<u>Seite</u>
8.5 Vorgehensweise bei Brutvorkommen des Halsbandsittichs in Baumhöhlen	21
9 Zusammenfassung	22
10 Literatur, Quellen	24
Anhang 1: Liste der Horst- und Höhlenbäume	26
Anhang 2: Protokoll A der Artenschutzprüfung	28
Anhang 3: Protokolle B der Artenschutzprüfung	30

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Exkursionstermine	5
Tabelle 2	Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	11
Tabelle 3	Geeignete Kastentypen Fledermaushöhlen	19
Tabelle 4	Geeignete Kastentypen/Einbauelemente für Gebäudeverstecke beziehende Fledermausarten	20
Tabelle 5	Liste der Horst- und Höhlenbäume	26

Kartenverzeichnis

Nummer	Titel	Maßstab	Format
Karte 1	Nachweise planungsrelevanter Arten, Horst- und Höhlenbäume, zum Rückbau vorgesehene Gebäude, Stallgebäude zum Anbringen von Rauchschwalbennisthilfen	1 : 2.500	DIN A3 quer



1 Einleitung, Aufgabenstellung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 462/1 - Hammfeld, Stresemannallee (Zentrale Unterbringungseinrichtung NRW) - ist im südlichen Randbereich der Galopprennbahn an der Stresemannallee in Neuss der Bau einer Zentralen Unterbringungseinrichtung geplant. Im Rahmen dieses Verfahrens ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 (1 und 5) BNatSchG erforderlich (MUNLV 2010, MWEBWV 2010). Aufgabe des vorliegenden Fachbeitrages ist es, die hierzu nötigen Aussagen zum Artenschutz zu treffen.

2 Untersuchungsgebiet und -umfang

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk 04 (Hammfeld) Gemarkung Neuss, Flur 6, Flurstücke 25, 26, 186, 196, 316 (teilw.), 623 (teilw.). Es befindet sich ungefähr einen Kilometer östlich der Neusser Innenstadt, zwischen der Stresemannallee und dem Rennbahnpark und umfasst eine Fläche von ca. 2,8 ha. Das ca. 5,9 ha große Untersuchungsgebiet umfasst über das Plangebiet hinaus auch nördlich und westlich angrenzende, gehölzreiche Flächen (vgl. Karte 1).

Geprägt wird das Untersuchungsgebiet durch Gehölzbestände mit Rosskastanien, Hybridpappeln, Platanen und Bergahorn: Im Westen liegt ein parkartiger Altholzbestand mit Scherrasenflächen; im Osten geht ein Gehölzbestand mit Altholz in die Baumreihen und Gehölzinseln entlang des Obertorweges über. Im Zentrum des Plangebietes liegen Funktionsgebäude und -flächen des Galopprennbahn- und Trainingsbetriebes mit Lagerhäusern, Stallungen, Führring und Lagerplätzen. Im Südosten des Plangebiets sind ruderale Wiesen vorhanden; im Nordwesten umfasst das Untersuchungsgebiet auch den äußeren Wiesenstreifen der Rennbahn. Oberflächengewässer kommen nicht vor.

Für das Gebiet des zu überplanenden Bebauungsplans 462 liegt eine Artenschutzprüfung aus dem Jahr 2009 vor (HAMANN & SCHULTE 2009). Es erfolgte eine Überprüfung der 2009 durchgeführten Kartierung mit aktueller Einschätzung der vorhandenen Biotopstrukturen als Lebensraumpotenzial für planungsrelevante Arten. Zudem wurde eine Horst- und Höhlenbaumkartierung durchgeführt. Die Stallgebäude wurden auf Nester überprüft. Da bereits Konflikte durch den Verlust von Baumhöhlen (potenzielle Fledermausquartiere) und durch den Rückbau der Ställe (Verlust von Rauchschwalbennestern) abzusehen waren (vgl. HAMANN & SCHULTE 2009), wurde gleichzeitig geprüft, ob Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen möglich sind (z. B. Anlegen von Ersatzhabitaten). Hierzu wurden an drei Terminen (vgl. Tabelle 1) bei günstigen Wetterbedingungen (zumeist mild, trocken, windstill) Geländebegehungen durchgeführt. Die genaue Methodik ist jeweils den Kapiteln 4.1 bis 4.4 zu entnehmen. Im Rahmen der Geländebegehungen wurde auf Vorkommen planungsrelevanter Arten geachtet.



Tabelle 1 Exkursionstermine

Datum	Tätigkeit	Bearbeiter
10.03.2015	Einschätzung Lebensraumpotenzial für planungsrelevante Arten; Begutachtung der Stallungen auf Nester; Horst- und Höhlenbaumkartierung	Dipl.-Biol. S. Jacob
12.03.2015	Einschätzung Lebensraumpotenzial für planungsrelevante Arten; Horst- und Höhlenbaumkartierung; Begutachtung möglicher Ersatzstandorte für Rauchschalbennester	Dipl.-Biol. S. Jacob
13.03.2015	Verschließen von Einflugöffnungen und Nischen an den zum Rückbau vorgesehenen Gebäuden	Vorhaben- träger
16.03.2015	Kontrolle der erfassten Baumhöhlen und Horste, Verschließen/Entfernen nicht besetzter Höhlen/Horste	Dipl.-Biol. S. Jacob
20.03.2015	Installation von Rauchschalben-Nisthilfen	Vorhaben- träger
25.03.2015	erneutes Verschließen von Öffnungen an den zum Rückbau vorgesehenen Gebäuden, die am 23.03.2015 zur Nutzung der Ställe am Renntag geöffnet wurden	Vorhaben- träger

3 Planvorhaben

Der Eingriffsbereich besteht aus zwei Teilflächen. Der westliche umfasst das Umfeld der Ställe einschließlich Longierplatz und die Flächen südlich der Ställe zwischen Obertorweg und Böschung zur Stresemannallee. Hier sind eine Aufhöhung weiter Teile des Geländes, die Errichtung von Unterkünften und der Bau der Zufahrtsstraße vorgesehen. Bei der Konfliktanalyse wird davon ausgegangen, dass alle vorhandenen Biotopstrukturen entfallen: versiegelte Flächen (Parkplatz, vorhandene Straße), Gebäude, ein Longierplatz, Lagerflächen, ruderales Wiesen sowie Gehölzbestände. Bei den Gehölzen handelt es sich überwiegend um junge Bestände; vereinzelt sind auch Altbäume mit Stammdurchmessern von über 100 cm betroffen.

In der östlichen Teilfläche zwischen der Galoppbahn und dem Obertorweg ist die Anlage einer Versickerungseinrichtung geplant. Hiervon ist eine ruderales Wiese betroffen.

Es ist vorgesehen, die Baufeldräumung frühestmöglich - also noch innerhalb der Brutzeit der Vögel - durchzuführen. Dies ist insbesondere in Hinblick auf mögliche Vermeidungsmaßnahmen und ein Risikomanagement zu berücksichtigen.

Ein Teil des im Plangebiet vorhandenen Gehölzbestandes bleibt erhalten. Dabei handelt es sich um die Baumreihe entlang des Obertorwegs östlich des Longierplatzes sowie den Gehölzstreifen an der Böschung zur Stresemannallee.



4 Methodik

4.1 Potenzialeinschätzung und Pausibilitätskontrolle der Konfliktanalyse in HAMANN & SCHULTE (2009)

Auf Grundlage der aktuellen Geländebegehungen wurde eine Einschätzung des Lebensraumpotenzials für planungsrelevante Arten vorgenommen und die Konfliktanalyse in HAMANN & SCHULTE (2009) in Bezug auf das betroffenen Artenspektrum und hinsichtlich der Eingriffserheblichkeit auf Aktualität überprüft.

4.2 Horst- und Höhlenbäume

Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden an zwei Terminen (vgl. Tabelle 1) alle vom Boden aus erkennbaren Baumhöhlen, Nisthilfen und Horste ab Krähenhorstgröße erfasst. Dabei wurden die folgenden Merkmale dokumentiert. Baum: laufende Nummer, Baumart, Stammdurchmesser in Brusthöhe, bes. Kennzeichen. Horste: Größe (Durchmesser), Herkunft. Höhlen: Größe (Breite x Höhe), Höhe im Baum, Exposition (N,S,W,O), Art (Naturhöhle, Spechthöhle, Kunsthöhle).

Die erfassten Bäume wurden mittels GPS eingemessen und ins GIS übertragen. Zum Einsatz kam ein GPS-Gerät vom Typ Garmin Oregon 300. Eine Markierung im Gelände erfolgte nicht.

4.3 Kontrolle der Stallungen auf Vogelnester und Einflugöffnungen

Am 10.03.2015 wurden die Stallgebäude im Eingriffsbereich auf mögliche Vogelnester – insbesondere Rauchschnalbennester - überprüft. Weiterhin erfolgte eine Kontrolle auf mögliche Einflugöffnungen und auf aktuelle Brutvorkommen.

4.4 Prüfung auf Eignung bzw. Umsetzung vorgezogener Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Bereits 2009 wurde festgestellt, dass es im Rahmen der Baufeldräumung durch den Verlust potenzieller Fledermausquartiere und Brutstätten in Gehölzen und an den Stallungen zu direkten Beeinträchtigungen von Tieren kommen kann (vgl. HAMANN & SCHULTE 2009). Daher sollten im Vorgriff auf das geplante Bauvorhaben Maßnahmen geprüft bzw. ggf. schon umgesetzt werden, die zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen dienen.

Am 16.03.2015 wurden innerhalb des Eingriffsbereiches alle Horste und Baumhöhlen bzw. Schadstellen, die vom Boden aus als Höhlen eingeschätzt wurden, auf Vogel- und Fledermausbesatz überprüft. Die Kontrolle erfolgte mithilfe eines Endoskops von einer Arbeitsbühne aus. Um die Gehölzentnahme zu einem späteren Zeitpunkt zu ermöglichen und eine zwischenzeitliche Brutansiedlung oder einen zwischenzeitlichen Bezug



durch Fledermäuse zu verhindern, wurden die Öffnungen von Baumhöhlen, für die ein Besatz mit Sicherheit ausgeschlossen werden konnte, mit Bauschaum verfüllt und Horste, die nicht besetzt waren, entfernt.

Um einen Rückbau auch während der Brutzeit ohne Auslösen von Verbotstatbeständen zu ermöglichen, wurden die Gebäude am 10.03.2015 daraufhin untersucht, wie vor dem geplanten Rückbau eine Brutansiedlung planungsrelevanter und weiterer Vogelarten verhindert werden kann. Zur Abstimmung der Maßnahmen vor Ort waren bei der Kontrolle der Stallgebäude am 10.03.2015 Vertreter des Vorhabenträgers, der Stadt Neuss und der mit der späteren Durchführung der Maßnahme zu beauftragenden Unternehmen anwesend.

Da Rauchschwalbenbruten in den Gebäuden bekannt waren und ohne Bereitstellen geeigneter Ersatzquartiere nicht ausgeschlossen werden konnte, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen würde, wurden Stallgebäude nordöstlich des Eingriffsbereiches auf deren Eignung als Standort für Ersatzhabitats überprüft. Am 16.03.2015 wurden die hierfür in Frage kommenden Stallungen zusammen mit Vertretern des Auftraggebers, der Stadt Neuss sowie des Rennbahnvereins begutachtet.

5 Ergebnisse

5.1 Horst- und Höhlenbäume

Im Untersuchungsgebiet wurden zehn Höhlenbäume mit z. T. mehreren Höhlen und acht Horstbäume aufgenommen. Davon befinden sich zwei Höhlen- und zwei Horstbäume im Eingriffsbereich. Die dokumentierten Merkmale sind Tabelle 5 in Anhang 1 zu entnehmen; zur Lage der Bäume siehe Karte 1.

Die Höhlen befinden sich in Platanen, Pappeln, Ahorn, Eichen und Rosskastanien. Bei den Höhlen handelt es sich meist um ausgefaulte Stammhöhlen oder Astlöcher, sieben Grünspechthöhlen und eine Buntspechthöhle. Eine Pappel im Westen des Eingriffsbereiches (Baum Nr. 10) ist besonders reich an Höhlen. Hier wurden neun Höhlen festgestellt (überwiegend Grünspechthöhlen).

Die Baumhöhlen stellen potenzielle Brutstätten für planungsrelevante und weitere Vogelarten dar. Die im Eingriffsbereich vorhandenen Höhlen besitzen aufgrund ihrer Öffnungsdurchmesser Lebensraumpotenzial für Vögel bis maximal Dohlen- oder Hohltauben-Größe. Eine Höhle, die einen ausreichenden Öffnungsdurchmesser für größere planungsrelevante Arten – insbesondere für den Waldkauz - besitzt, befindet sich in einer Rosskastanie (Nr. 6) westlich des Plangebietes. Für die Nutzung der Baumhöhlen als Fledermausquartier gibt es keinerlei Hinweise; fast alle nachgewiesenen Höhlen stellen jedoch potenzielle Fledermausquartiere dar.

Bei den Horsten bzw. Nestern handelt es sich um sechs Elsternester, einen Rabenkrähenhorst und ein Eichhörnchenkobel. Sie stellen potenzielle Brutstätten für Horste be-



ziehende planungsrelevante (z. B. Baumfalke, Waldohreule) und weitere Vogelarten dar.

Angaben zu einem möglichen Besatz der Höhlen und Horste innerhalb des Eingriffsbereiches sind Kapitel 7 zu entnehmen.

5.2 Vogelnester und Einflugöffnungen in den Stallungen

Bei der Kontrolle der Stallungen am 10.03.2015 konnten nicht alle Pferdeboxen von innen kontrolliert werden, da die Gebäude aktuell noch genutzt werden und mehrere Boxen mit Pferden belegt waren. Es wurden ca. 75 % der Boxen intensiv überprüft. Gebäude Nr. 1 wurde aufgrund der Einsturzgefahr des Daches nicht von innen kontrolliert. Es handelt sich um ein Lagergebäude, welches gegenüber den als Ställe genutzten übrigen Gebäuden kein besonderes Lebensraumpotenzial für planungsrelevante Vogelarten besitzt.

In Gebäude Nr. 2 wurden zwei und in Gebäude Nr. 8 ein Rauchschwalbennest festgestellt. Es liegen keine Hinweise auf weitere Rauchschwalbennester in den nicht kontrollierbaren Boxen (Aussage eines Mitarbeiters des Rennbahnvereins) bzw. auf eine Nutzung der Gebäude durch eine Population von insgesamt mehr als drei Brutpaaren vor (vgl. HAMANN & SCHULTE 2009). Für den Verlust dieser Lebensstätten ist Ersatz zu leisten (vgl. Kapitel 7.4).

Es wurden weiterhin drei kleine Vogelnester gefunden, die von nicht planungsrelevanten Arten stammten (z. B. Rotkehlchen, Hausrotschwanz). Für den Verlust dieser Nester sowie weiterer möglicherweise vorhandene Brutstätten nicht planungsrelevanter Vogelarten ist kein Ersatz zu leisten, da die in Frage kommenden Arten (z. B. Hausrotschwanz, Haussperling, Star) in der Umgebung in ausreichendem Umfang geeignete Ausweichmöglichkeiten vorfinden, auf die bei Bedarf ausgewichen werden kann.

Am 10.03.2015 konnte eine aktuelle Brutansiedlung für alle Gebäude ausgeschlossen werden. Innerhalb der Gebäude wurde keine Aktivität festgestellt. Es wurden weder warnende Tiere, Nestbauaktivität noch weiteres Revier anzeigendes Verhalten (Gesang, Balz) beobachtet.

Alle Gebäude weisen Einflugöffnungen unterschiedlicher Größe auf (offen stehende Türen/Fenster, beschädigtes Mauerwerk oder Dachbereiche, Lüftungsschlitze im Traufbereich oder an der Oberkante der Dächer).

5.3 Vorkommen planungsrelevanter Arten

Im Rahmen der aktuellen Begehungen wurde eine planungsrelevante Art nachgewiesen. Das Vorkommen wird im folgenden beschrieben. Die Beschreibung möglicher Konflikte durch das Vorhaben und möglicher Vermeidungsmaßnahmen für diese Art sowie für weitere planungsrelevanten Arten, die 2009 festgestellt wurden und für die das Plangebiet auch aktuell weiterhin ein unverändertes Lebensraumpotenzial aufweist



(Zwergfledermaus und Rauchschnalbe), erfolgt in Form der Art-für-Art-Protokolle in Anhang 3.

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Am 10.03.2015 wurde wenig östlich des Plangebietes ein kreisendes Mäusebussard-Paar beobachtet. Am 16.03.2015 wurde dort ein einzelnes kreisendes Tier und zudem südwestlich des Plangebietes sechs Mäusebussarde, die in großer Höhe in der Thermik kreisten, festgestellt. Ein funktionaler Bezug der sechs Tiere zum Plangebiet war nicht erkennbar.

Das Plangebiet und nördlich angrenzende Grünlandflächen des Rennbahngeländes sind als regelmäßig zur Nahrungssuche genutzter Teil eines Revieres anzusehen. Eine Brut innerhalb des Plangebietes oder in der unmittelbaren Umgebung ist ausgeschlossen, da dort keine Mäusebussardhorste vorhanden sind. Das Revierzentrum wird östlich des Gebietes vermutet. Die aktuellen Beobachtungen bestätigen das Vorkommen 2009 (regelmäßiger Nahrungsgast aus dem Brutbestand der Umgebung). Während der Nahrungssuche kann der Mäusebussard im gesamten Plangebiet auftreten.

5.4 Potenzialeinschätzung und Pausibilitätskontrolle der Konfliktanalyse in HAMANN & SCHULTE (2009)

In Hinblick auf das Lebensraumpotenzial für planungsrelevante Arten wurden im Untersuchungsgebiet gegenüber 2009 aktuell keine relevanten Veränderungen der Biotopstrukturen festgestellt.

Das Eingriffsgebiet ist aufgrund seiner Form und Größe wesentlich kleiner als die Reviere und Aktionsräume der meisten planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten; aus diesem Grund kann eine essentielle Funktion für solche Arten weitgehend ausgeschlossen werden. Durch die Lage im besiedelten Bereich und die Nutzung des Gebietes für den Pferdesport und als Naherholungsgebiet kann das Vorkommen anspruchsvoller und störungsempfindlicher Arten ebenso weitgehend ausgeschlossen werden.

Die betroffenen Gebäude weisen Nischen und Einflugöffnungen auf. Sie besitzen somit ein Potenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten Gebäudeverstecke beziehender Fledermausarten und in bzw. an Gebäuden brütender Vogelarten.

Die Gehölzbestände einschließlich der darin vorhandenen Baumhöhlen und Horste stellen Bruthabitate verschiedener Vogelarten, die Baumhöhlen darüber hinaus auch potenzielle Fledermausquartiere dar.

Im Westteil des Untersuchungsgebietes wurden an mehreren Bäumen Pflegeschnitte – vermutlich überwiegend im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht – durchgeführt, was teilweise zu einer starken Auslichtung des Kronenraumes geführt hat. Einzelne Gehölze sind nicht mehr vorhanden. Hierauf ist der Verlust von zwei 2009 nachgewiesenen Höhlenbäumen zurückzuführen. Andererseits wurden aktuelle mehr Baumhöhlen nachgewiesen als 2009 (vgl. Kapitel 5.1). Da in der weiteren Umgebung des Eingriffsbereiches zahlreiche Baumhöhlen vorhanden sind, würde auch der Verlust von Baumhöhlen



in größerem Umfang (als 2009) aus artenschutzrechtlicher Sicht keine erhebliche Beeinträchtigung darstellen. Diese Veränderung wäre somit nicht relevant.

2009 konnten keine Horstbäume nachgewiesen werden. Die acht aktuell im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Horste (vgl. Kapitel 5.1) stellen potenzielle Brutstätten für Horste beziehende planungsrelevante Vogelarten (z. B. Baumfalke, Waldohreule) dar.

Das Plangebiet besitzt für alle 2009 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten (Zwergfledermaus, Grünspecht, Mäusebussard, Rauchschwalbe) auch aktuell ein Lebensraumpotenzial. Es ist zu berücksichtigen, dass der Grünspecht nach LANUV (2011) nicht mehr als gefährdet und daher auch nicht mehr als planungsrelevant gilt. Die Art wurde 2015 erneut nachgewiesen. Der Aktivitätsschwerpunkt befand sich im Westen des Untersuchungsgebietes und in nördlich angrenzenden Flächen (entlang Europadam). Da sich gegenüber der Betrachtung 2009 auch der Eingriffsumfang nicht maßgeblich geändert hat – es wurde bereits 2009 sowohl der Gehölzverlust als auch der Gebäuderückbau betrachtet - sind sowohl die Konfliktanalyse als auch die geforderten Maßnahmen weiterhin uneingeschränkt gültig. Das Gebiet besitzt aktuell Lebensraumpotenzial für planungsrelevante Horste beziehende Vogelarten, so dass es für solche Arten zu Konflikten durch das Vorhaben kommen könnte. Darüber hinaus wurde 2015 gegenüber 2009 kein weiteres Lebensraumpotenzial für planungsrelevante Arten festgestellt. Entsprechend sind keine zusätzlichen Konflikte erkennbar.

6 Artenschutzrechtliche Betrachtung

6.1 Gesetzliche Grundlagen

In den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG ist der besondere Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen verankert. Die Beachtung dieser Vorschriften ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

Schutz- und Untersuchungsgegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind:

- die Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL)
- die europäischen Vogelarten
- die nach der EG-Artenschutzverordnung streng geschützten Arten
- die nach einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit streng geschützten Arten

Um bei der geforderten Berücksichtigung der europäischen Vogelarten zu einer methodisch und arbeitsökonomisch sinnvollen Eingriffsbeurteilung und zur sachgerechten Vereinfachung von Genehmigungsverfahren zu kommen, gilt es als anerkannter Grundsatz, die von KIEL (2005) definierten planungsrelevanten Arten intensiv - Art für



Art - zu beurteilen (s. auch KAISER 2014, MUNLV 2007, MWEBWV 2010). Hierzu gehören:

- alle streng geschützten Vogelarten
- Arten des Anhanges I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) VS-RL
- Rote-Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV (2011)
- Koloniebrüter

Innerhalb der Gruppe der geschützten Vogelarten kommt ihnen eine besondere natur-schutzfachliche Bedeutung zu. Alle anderen europäischen Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen in einem günstigen Erhaltungszustand. Es wird davon ausgegangen, dass sie so allgemein verbreitet, häufig und ungefährdet sind, dass eine Einzelfallbetrachtung in der Regel nicht notwendig ist. Mögliche Beeinträchtigungen werden deshalb in zusammenfassender Form dargestellt (vgl. Kapitel 6.5).

Die möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind in Tabelle 2 in Kurzfassung zusammengestellt.

Tabelle 2 Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Gesetzesnorm	betroffene Arten	Verbotstatbestand
§ 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG	Tierarten Anhang IV FFH-RL, streng geschützte Arten und europäische Vögel	Töten oder Verletzen von Tieren oder deren Entwicklungsformen
§ 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	Tierarten Anhang IV FFH-RL, streng geschützte Arten und europäische Vögel	Erhebliche Störung während bestimmter Zeiten
§ 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG	Tierarten Anhang IV FFH-RL, streng geschützte Arten und europäische Vögel	Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Entsprechend § 44, Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, bei den nach einer Rechtsverordnung streng geschützten Arten sowie bei europäischen Vogelarten das Verbot des § 44, Abs. 1, Nr. 3 und in Hinblick auf die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere auch das Tötungsverbot gemäß § 44, Abs. 1, Nr. 1 nicht relevant, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. "Unvermeidbar" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass alle vermeidbaren Tötungen oder sonstigen Beeinträchtigungen zu unterlassen sind, d. h. alle geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen müssen ergriffen werden (MUNLV 2010). Soweit erforderlich, können dazu vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Störungen im Sinne des § 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG sind nur dann erheblich, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.



Die Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG sind in § 45, Abs. 7 geregelt. Gemäß § 45, Abs. 7 S. 1 Nr. 5 i.V.m. S. 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen
- und keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind
- und sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtert bzw. bei einer Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie günstig bleibt.

In der folgenden artenschutzrechtlichen Beurteilung werden die Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, die streng geschützten Arten und die planungsrelevanten Vogelarten (nach KIEL 2005, MUNLV 2007, KAISER 2014) einzeln betrachtet. Mögliche Konflikte mit dem Planvorhaben werden dargestellt und ggf. artspezifisch notwendige Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes wird geprüft, ob dennoch auf individueller oder Populationsebene ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand erfüllt sein könnte.

Die mögliche Beeinträchtigung aller anderen - nur national - besonders geschützten bzw. gefährdeten Arten ist nach den allgemeinen Regeln zum Artenschutz (§ 39 BNatSchG) und der Eingriffsregelung (§ 15, Abs. 1 BNatSchG) zu beurteilen.

6.2 Prüfprotokoll Artenschutz

Die artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich dieser im Untersuchungsgebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten erfolgt gemäß der in NRW gültigen VV-Artenschutz (MUNLV 2010) in Form von einzelnen Prüfprotokollen je Art (siehe Anhang). Jedes Prüfprotokoll macht Angaben zum Schutz- und Gefährdungsstatus der jeweiligen Art, stellt die durch das Vorhaben erwartete Betroffenheit der Art dar und beschreibt erforderliche Vermeidungsmaßnahmen und ggf. Maßnahmen des Risikomanagements. Die Prüfprotokolle beinhalten Prognosen hinsichtlich der Vermeidung oder Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, klären die Erforderlichkeit einer Ausnahmegenehmigung und deren Begründung.

In einer Zusammenfassung (Kapitel 9) werden die Ergebnisse der Kartierung und der Artenschutzrechtlichen Prüfprotokolle in einer komprimierten Beurteilung möglicher Verbotstatbestände dargelegt.

6.3 CEF-Maßnahme

Nach anerkannter Rechtsprechung ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme nach § 44, Abs. 5 BNatSchG funktional wirksam



- wenn die neu geschaffene Lebensstätte mit allen notwendigen Habitatementen und -strukturen aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder eine gleiche oder bessere Qualität hat
- und wenn die zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte unter Beachtung der aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit durch Referenzbeispiele oder fachgutachterliches Votum attestiert werden kann
- oder wenn die betreffende Art die Lebensstätte nachweislich angenommen hat.

Die grundsätzliche Eignung des Standortes und der Maßnahme muss im Rahmen der Zulassungsentscheidung dargelegt werden, bevor der Eingriff realisiert wird.

6.4 Analyse der Messtischblatt-Liste

Das Plangebiet liegt auf dem 1. Quadranten des Messtischblattes 4806 (Neuss); in der nachfolgenden Analyse werden die im Fachinformationssystem des LANUV (LANUV 2015a) für diesen Messtischblatt-Quadranten aufgeführten Arten betrachtet.

Dabei ist jedoch folgendes zu beachten:

- Die MTB-Quadranten-Listen und Verbreitungskarten sind u. U. nicht vollständig, z. B. sind viele Fledermausarten noch nicht flächendeckend erfasst. Es ist also nicht sichergestellt, dass nicht noch weitere planungsrelevante Arten auf dem MTB-Quadranten oder sogar im Plangebiet vorkommen.
- Es müssen jedoch grundsätzlich alle vorkommenden planungsrelevanten Arten betrachtet werden - auch dann, wenn sie (noch) nicht im Fachinformationssystem erfasst sind.
- Der Bezugsraum auf MTB-Quadranten-Ebene lässt andererseits keinesfalls den Schluss zu, dass all diese Arten auch im - sehr viel kleineren - Untersuchungsgebiet auftreten.

Für die folgenden in der MTB-Quadranten-Liste aufgeführten Arten kann ein **Vorkommen grundsätzlich ausgeschlossen** werden, da sich innerhalb des Plangebietes keine der für die jeweilige Art essentiellen Habitatstrukturen (z. B. Gewässer, ausreichend große Offenlandflächen, Wälder) befinden:

Säugetiere	Feldhamster, Fransenfledermaus
Europäische Vogelarten	Eisvogel, Feldlerche, Flussregenpfeifer, Kiebitz, Pirol, Rebhuhn, Teichrohrsänger, Zwergtaucher

Die folgenden in der MTB-Quadranten-Liste aufgeführten Vogelarten können das Plangebiet einschließlich des unmittelbaren Umfeldes potenziell zur Nahrungssuche (teilweise auch nur im Luftraum) oder als Rastbiotop auf dem Durchzug nutzen. Ein Potenzial für Fortpflanzungsstätten (Brutplätze, Quartiere) ist jedoch nicht vorhanden bzw. es



konnte im Rahmen der Geländebegehung ein Vorhandensein solcher Lebensstätten ausgeschlossen werden. Sie wären von dem Eingriff **nicht erheblich betroffen**, da die Eingriffsfläche im Verhältnis zu den zur Nahrungssuche beanspruchten Flächen sehr klein ist und in der Umgebung ausreichend Raum zum Ausweichen besteht:

Europäische Vogelarten	Habicht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Schleiereule, Sperber, Steinkauz, Waldkauz
-------------------------------	---

Für die folgenden in der MTB-Quadranten-Liste aufgeführten Fledermausarten gehen durch das Vorhaben potenzielle Gebäude- und Baumhöhlenquartiere verloren. Da in der Umgebung in ausreichendem Umfang geeignete Verstecke zur Verfügung stehen (an Gebäuden in angrenzenden Siedlungsteilen und in Gehölzbeständen der Umgebung), auf die ausgewichen werden kann, bleibt die ökologische Funktion der Teillebensräume auch ohne Umsetzung von Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten. Im Sinne des Risikomanagements werden dennoch Ersatzquartiere installiert (vgl. Kapitel 8.3). Um direkte Beeinträchtigung (Tötung von Tieren) und Störungen zu vermeiden, wurden die Baumhöhlen in der in Kapitel 7.1 beschriebenen Art und Weise auf Fledermausbesatz kontrolliert. Weiterhin sind Hinweise zu Baumhöhlen, die nicht kontrolliert werden konnten oder aktuell von Halsbandsittichen besetzt waren (vgl. Kapitel 8.1, 8.5), und zu Bauzeiteneinschränkungen bei dem Gebäuderückbau (vgl. Kapitel 8.2) zu beachten. Der Verlust von Teilen des (potenziellen) Nahrungshabitats ist nicht als erhebliche Beeinträchtigung anzusehen, da der Eingriffsbereich im Verhältnis zu den zur Nahrungssuche beanspruchten Flächen sehr klein ist und in der Umgebung geeignete Ausweichflächen zur Verfügung stehen. Unter Beachtung der aufgeführten Hinweise wären die Arten von dem Eingriff **nicht erheblich betroffen**:

Fledermäuse	Kleiner Abendsegler, Flughörnchen, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus
--------------------	--

Für die folgenden in der MTB-Quadranten-Liste aufgeführten Vogelarten sind innerhalb des Eingriffsbereiches und in dessen unmittelbaren Umfeld (potenzielle) Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden. Um erhebliche Beeinträchtigungen solcher Lebensstätten, Störungen während der Brutzeit und eine direkte Beeinträchtigung von Individuen (Töten von Tieren) zu vermeiden, wurden Maßnahmen durchgeführt, um eine Brutansiedlung in Baumhöhlen, auf vorhandenen Horsten sowie an Gebäuden zu verhindern (vgl. Kapitel 7.1, 7.2, 7.3). Für den Verlust von Rauchschnalbenestern wurden Nisthilfen installiert (vgl. Kapitel 7.4). Um eine Baufeldräumung während der Brutzeit unter Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durchführen zu können, ist vor Beginn des Eingriffs im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung nachzuweisen, dass Verbotstatbestände nicht eintreten können (keine Brutansiedlung oder nicht flügge Jungvögel innerhalb des Eingriffsbereiches, vgl. Kapitel 8.4, 8.5). Unter Beachtung der aufgeführten Hinweise wären die Arten von dem Eingriff **nicht erheblich betroffen**:

Europäische Vogelarten	Feldsperling, Kleinspecht, Kuckuck, Nachtigall, Rauchschnalbe, Turmfalke, Turteltaube, Waldohreule
-------------------------------	--



6.5 Weitere europäische Vogelarten

Alle weiteren im Plangebiet zu erwartenden, nicht planungsrelevanten Vogelarten sind weit verbreitet, allgemein häufig und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene in einem günstigen Erhaltungszustand, so dass Beeinträchtigungen auf Populationsebene auszuschließen sind. Individuelle Verluste während der Baustellenphase ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG), Zerstörung von Nestern (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) können vermieden werden, wenn die in den Kapiteln 8.4 und 8.5 aufgeführten Hinweise zum Zeitpunkt der Baufeldräumung berücksichtigt werden.

7 Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Vorgriff auf das geplante Bauvorhaben

7.1 Kontrolle und Verschluss von Baumhöhlen

An Baum Nr. 10 wurden 9 Höhlen kontrolliert. Acht der neun Höhlen ließen sich vollständig kontrollieren. Davon konnte für vier Höhlen ein Besatz durch Fledermäuse oder Vögel ausgeschlossen werden. Die Öffnungen dieser Höhlen wurden anschließend mit Bauschaum verfüllt. Drei Höhlen besaßen eine zu geringe Erstreckung in den Stamm, so dass sie kein Potenzial als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für planungsrelevante Arten besaßen. Es handelte sich um Spechthöhlen, die nicht vollendet wurden. Vorsichtshalber wurden auch diese Höhlen verschlossen. In einer Höhle wurde ein Gelege nachgewiesen, bei dem es sich höchstwahrscheinlich um das eines Halsbandsittichs handelte. Diese Höhle konnte daher nicht verschlossen werden. Bei einer weiteren Höhle handelte es sich um eine Stammhöhle mit zwei Öffnungen, die sich aufgrund ihrer weiten Erstreckung stammaufwärts nicht vollständig kontrollieren ließ, so dass ein Besatz mit Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden konnte. Auch diese Höhle konnte daher nicht verschlossen werden. Die von Vögeln nutzbaren Teile der Höhle konnten kontrolliert werden – aktuell lag keine Brut vor.

An Baum Nr. 11 wurden drei Höhlen kontrolliert. Alle Höhlen ließen sich vollständig kontrollieren. Für zwei Höhlen konnte ein Besatz durch Fledermäuse oder Vögel ausgeschlossen werden. Die Öffnungen dieser Höhlen wurden anschließend mit Bauschaum verfüllt. In einer Höhle wurde ein brütender Halsbandsittich festgestellt. Diese Höhle konnte daher nicht verschlossen werden.

7.2 Kontrolle und Entfernung von Horsten

Beide im Eingriffsbereich vorhandenen Horste bzw. größeren Nester wurden auf Besatz überprüft. Es handelte sich um ein Rabenkrähennest in Baum Nr. 9 und ein Els-



ternest in Baum Nr. 15. Beide waren nicht besetzt. Es wurden keine Spuren einer aktuellen Nutzung festgestellt (Federn, frischer Kot, Nahrungsreste) und im Umfeld der Nester kein Revier anzeigendes Verhalten von Vögeln registriert. Die Nester wurden im Anschluss an die Kontrolle umgehend entfernt.

7.3 Verschließen der Einflugöffnungen an Gebäuden

Für die beiden größeren, gemauerten und mit Pfannen gedeckten Gebäude (Nr. 2 und 3) bot sich prinzipiell der Rückbau der Dächer und ggf. vorhandener als Niststätte nutzbarer Rohrleitungen an, um eine Brutansiedlung von Vögeln zu verhindern. Es wurde davon ausgegangen, dass die verbleibenden Mauern dann keine geeigneten Nischen mehr aufweisen würden, die als Zufluchtstätte geeignet wären. Die übrigen Ställe wiesen entweder beschädigte Mauern auf, so dass bei einem Dachrückbau zahlreiche als Nist-/Zufluchtstätte geeignete Nischen zugänglich wären, oder sie wiesen insgesamt nur wenige Einflugöffnungen auf, so dass es in diesen Fällen ein geringerer Aufwand war, die vorhandenen Einflugöffnungen bzw. an der Außenhülle vorhandenen Nischen zu verhüllen bzw. zu verschließen (Abdichten mittels Planen/Folien, Bauschaum etc.), um eine Ansiedlung planungsrelevanter Arten zu verhindern. Da für den 23.03.2015 ein Renntag angesetzt war, an dem die betroffenen Ställe genutzt werden sollten, war ein Rückbau der Dächer der Gebäude Nr. 2 und 3 kurzfristig nicht möglich, so dass auch für diese Gebäude nur ein Verschließen der Einflugöffnungen und Nischen in Frage kam.

Da während der Kontrolle am 10.03.2015 Nestbau- und Brutaktivitäten ausgeschlossen werden konnten (vgl. Kapitel 5.2), war die unmittelbare Umsetzung dieser Maßnahme möglich, ohne Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszulösen.

Mit dem Stallbetreiber wurde daher vereinbart, unmittelbar nach der Kontrolle der Gebäude Türen und Fenster geschlossen zu halten. Dies wurde entsprechend umgesetzt. Weiterhin wurden am 13.03.2015 weitere vorhandene Einflugmöglichkeiten und Nischen durch das vom Vorhabenträger beauftragte Handwerksunternehmen verschlossen. Dabei wurden größere Öffnungen mit Folien abgedeckt. Diese wurden mit Holzleisten fixiert, um zu verhindern, dass sie sich bei Wind lösen. Kleinere Öffnungen bzw. Nischen wurden mit Bauschaum verfüllt. Um die Boxen am 23.03.2015 nutzen zu können, wurden an diesem Termin bei Bedarf Folien entfernt. Am 25.03.2015 wurden diese Öffnungen wieder verschlossen. In diesem Fall war keine erneute vorherige Kontrolle auf Brutvorkommen erforderlich, da es innerhalb des kurzen Zeitraumes von zwei Tagen nicht zu einer Brutansiedlung (Eiablage) kommen kann.

7.4 Ersatzquartiere für Rauchschnalben

Durch den Rückbau der Gebäude gehen mindestens drei Rauchschnalbenester verloren. Da ein Teil der Pferdeboxen nicht auf vorhandene Nester überprüft werden konnten, wird vorsichtshalber davon ausgegangen, dass sich dort weitere drei Nester befinden könnten, auch wenn dies sehr unwahrscheinlich ist. Somit wird von dem Verlust von sechs Nestern ausgegangen. Hierfür waren Ersatzquartiere durch Anbringen von Nisthilfen an geeigneten Standorten anzubieten. Nach LANUV (2015b) wird empfohlen,



bei kleineren Populationen (bis 10 Paare) Ersatz im Verhältnis 2:1 zu schaffen. Entsprechend waren 12 Nisthilfen zu installieren. Es handelte sich um eine CEF-Maßnahme, die vor der Rückkehr der Rauchschwalben (etwa Anfang April) umzusetzen war, um zu gewährleisten, dass die ökologische Funktion der Teillebensräume im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Es wurden zwei Stallgebäude begutachtet, die sich beide zur Anlage der Nisthilfen eigneten. Dort befinden sich bereits seit mehreren Jahren Rauchschwalbennisthilfen, die teilweise genutzt werden, so dass die Eignung dieser Gebäude als Ersatzstandort nachgewiesen ist. Die Gebäude besitzen eine ausreichende Höhe und weisen geeignete Stellen zum Installieren der Nisthilfen gemäß Empfehlungen in LANUV (2015b) auf: Raumhöhe über 2 m, Abstand zur Decke 10-15 cm. In den Gebäuden befanden sich jeweils zahlreiche Pferdeboxen, in denen keine Nester oder Nisthilfen vorhanden waren, so dass die Ersatzquartiere in ausreichendem Abstand zueinander angebracht werden konnten. Die Nisthilfen wurden am 20.03.2015 in Anwesenheit eines sachkundigen Vertreters der Stadt Neuss installiert. Dabei wurden zehn Nisthilfen in Gebäude Nr. 10 und zwei in Gebäude Nr. 11 angebracht.

8 Planungshinweise

8.1 Maßnahmen zur Vermeidung direkter Beeinträchtigung von Fledermäusen durch den Verlust potenzieller Baumhöhlenquartiere

Um mögliche Beeinträchtigungen durch den Verlust von Baumhöhlenquartieren zu minimieren und einen späteren Besatz auszuschließen, erfolgte bereits eine Kontrolle der Baumhöhlen und der Verschluss der Öffnungen, sofern ein Besatz zweifelsfrei ausgeschlossen werden konnte.

Eine Höhle in Baum Nr. 10 konnte nicht vollständig kontrolliert werden. In diesem Fall ist die Fällung in Anwesenheit einer im Fledermausschutz sachkundigen Person vorzunehmen. Die Höhle ist unmittelbar nach der Fällung zu öffnen und auf Besatz zu prüfen, um ggf. gefundene Fledermäuse auf Unversehrtheit zu prüfen bzw. in Pflege zu nehmen.

Die Baumhöhle ist sowohl als Sommer- als auch als Winterquartier geeignet. Um mögliche direkte Beeinträchtigungen von Tieren weitestgehend zu vermeiden, ist der Baum im Herbst (Oktober/November) zu fällen. Eine mögliche Gefährdung von Fledermäusen ist dann deutlich geringer, da mögliche Wochenstuben bereits aufgelöst wurden, die Tiere sich aber auch noch nicht in Winterschlaf befinden und auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen können. Zudem ist das Brutgeschäft bei Vögeln abgeschlossen.

In den Bäumen Nr. 10 und 11 befindet sich jeweils eine Höhle, die aktuell von Halsbandsittichen besetzt sind und daher nicht verschlossen werden konnten. Es ist vorgesehen, diese Bäume nach der Brutzeit der Vögel, also ab Oktober zu fällen (vgl. Kapitel 8.5). Zu diesem Zeitpunkt stehen die Höhlen Fledermäusen als Quartier zur Verfü-



gung, da sie nicht mehr von Vögeln genutzt werden. Um mögliche direkte Beeinträchtigungen von Fledermäusen auszuschließen, sind beide Baumhöhlen vor der Fällung erneut zu kontrollieren. Nach Ausschluss eines Besatzes sind sie zu verschießen, um die Fällung zu einem späteren Zeitpunkt zu ermöglichen und einen zwischenzeitlichen Besatz auszuschließen. Alternativ ist eine Fällung unmittelbar im Anschluss an die Kontrolle möglich.

8.2 Maßnahmen zur Vermeidung direkter Beeinträchtigung von Fledermäusen durch den Verlust von Gebäudequartieren

Grundsätzlich ist der Herbst (Oktober/November) der günstigste Abrisszeitraum. Eine mögliche Gefährdung von Fledermäusen ist dann deutlich geringer, da mögliche Wochenstuben bereits aufgelöst wurden, Balzquartiere in der Regeln nicht mehr besetzt sind, die Tiere sich aber auch noch nicht in Winterschlaf befinden und auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen können. Zudem ist das Brutgeschäft bei Vögeln abgeschlossen.

Im vorliegenden Fall wird davon ausgegangen, dass der Abriss möglichst frühzeitig erfolgen soll. Die Abrissarbeiten sollten nach Möglichkeit im April durchgeführt werden, da die Winterquartiere dann verlassen, aber noch keine Wochenstubengesellschaften vorhanden sind und Balzquartiere noch nicht bezogen werden. Auch in diesem Zeitraum können die Tiere auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen.

Ein Rück- bzw. Umbau wäre auch während der Wochenstubenzeit (Anfang Mai bis Ende Juli) oder während der Balzzeit (Anfang August bis Ende September) möglich, sofern dann im Rahmen einer Ausflugkontrolle zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, dass keine Wochenstuben vorhanden sind und dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen durch die Zerstörung von Balzquartieren kommt.

8.3 Anbieten von Ersatzquartieren für Fledermäuse

Durch das geplante Vorhaben gehen potenzielle Fledermaus-Baumhöhlen- und Gebäudequartiere verloren. Zwar wird davon ausgegangen, dass in der Umgebung in ausreichendem Umfang geeignete Ausweichquartiere vorhanden sind, doch sind zur weiteren Sicherung der Funktionserfüllung geeignete Fledermauskästen als Ersatzquartiere im Umfeld des Eingriffsbereiches anzubieten.

8.3.1 Anbieten von Ersatzquartieren für den Verlust von Baumhöhlen

Als Ersatz für den Verlust von Baumhöhlen ist pro betroffene Baumhöhle ein Fledermauskasten im Umfeld des Eingriffsbereiches anzubringen. Es sind neun als Fledermausquartier geeignete Höhlen in zwei Bäumen (Nr. 10, 11, vgl. Tabelle 5 in Anhang 1) betroffen. Somit sind neun Ersatzquartiere anzubieten.

Durch die Wahl geeigneter Kastentypen sind Verstecke anzubieten, die nicht nur als Tagesquartier, sondern teilweise auch als Wochenstuben bzw. Winterquartier geeignet sind. Geeignete Kästen können beispielsweise über die Firma Schwegler bezogen



werden (<http://www.schwegler-natur.de>), lassen sich jedoch auch individuell herstellen. Beispiele für geeignete Kastentypen der Firma Schwegler sowie die jeweilige zu verwendende Anzahl der Kästen können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle 3 Geeignete Kastentypen Fledermaushöhlen

Code	Kastentypen Fledermaushöhlen	Anzahl
1FD	Fledermaushöhle mit dreifacher Vorderwand; als Wochenstubenquartier geeignet	2
1FS	Fledermaus-Großraumhöhle; als Wochenstubenquartier geeignet	2
1FW	Fledermaus-Großraum- & Überwinterungshöhle; auch als Wochenstubenquartier geeignet	2
2FN	Fledermaushöhle; als Wochenstubenquartier geeignet	3

Vier Kästen (darunter ein als Winterquartier geeigneter Kasten) sollten im Gehölzbestand westlich des bestehenden Parkplatzes am Obertorweg und fünf Kästen in der Gehölzreihe nördlich des Obertorweges auf Höhe der geplanten Versickerungsanlage angebracht werden.

Die Fledermauskästen sind nach Möglichkeit in ca. 4-5 m Höhe anzubringen, so dass sie vom Boden aus nicht ohne Hilfsmittel erreichbar sind, gleichzeitig jedoch mittels Leiter kontrolliert werden können. Sie sollten grundsätzlich möglichst frühzeitig aufgehängt werden. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nicht um eine CEF-Maßnahme handelt, deren Funktionserfüllung zwingend vor Umsetzung des Vorhabens gewährleistet sein muss. Die Installation sollte nach Möglichkeit etwa Ende April erfolgen. Zu dieser Jahreszeit sind die Quartiere und Wochenstuben noch nicht bezogen, so dass neue Quartiere noch gesucht und genutzt werden können. Außerdem hat die Brutzeit der teilweise in Konkurrenz mit Fledermäusen stehenden, in Höhlen brütenden Vogelarten bereits begonnen, so dass die Wahrscheinlichkeit höher ist, dass neue Kästen nicht von Vögeln genutzt werden und auch wirklich den Fledermäusen zur Verfügung stehen. Die Kästen sind dauerhaft alle fünf Jahre auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen (RUNGE et al. 2009).

8.3.2 Anbieten von Ersatzquartieren für den Verlust von (potenziellen) Gebäudequartieren

Aufgrund der Vielzahl möglicher Fledermausverstecke an Gebäuden können keine Aussagen dazu getroffen werden, wie viele potenzielle Quartiere tatsächlich von dem Vorhaben betroffen sein werden. Es wird empfohlen, fünf Ersatzquartiere anzubieten.

Solche Ersatzquartiere können durch Anbringen geeigneter Fledermauskästen außen an die Fassade bestehender oder zu errichtender Gebäude geschaffen werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit, vorgefertigte, als Quartier für Gebäudeverstecke beziehende Fledermausarten geeignete Bauelemente in Fassaden der geplanten Gebäude zu integrieren. Durch die Wahl geeigneter Kastentypen sind Verstecke anzubieten, die nicht nur als Tagesquartier, sondern teilweise auch als Wochenstuben bzw. Winterquartier geeignet sind. Geeignete Kästen bzw. Bauelemente können beispielsweise über die Firma Schwegler bezogen werden (<http://www.schwegler-natur.de>). Kästen, die



außen an Gebäuden angebracht werden, lassen sich auch individuell herstellen. Sie sollten hinsichtlich Einflugöffnung, Raumangebot und Positionierung (freier Anflug, Montagehöhe) auf die im Gebiet nachgewiesene, Gebäudeverstecke beziehende Zwergfledermaus zugeschnitten sein. Beispiele für geeignete Kastentypen/Bauelemente der Firma Schwegler sowie die jeweilige zu verwendende Anzahl können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle 4 Geeignete Kastentypen/Einbauelemente für Gebäudeverstecke beziehende Fledermausarten

Code	Kastentypen/Einbauelemente	Anzahl
Kästen zur Installation außen an die Fassade		
1FQ	Fassadenquartier	2
2FE	Wandschale	2
1WQ	Fledermaus-Ganzjahres-Fassadenquartier; als Winterquartier geeignet	1
Alternative: Elemente zum Einbau in die Fassade		
1FR	Fassadenröhre	4
1WI	Fledermaus-Ganzjahres-Einbauquartier; als Winterquartier geeignet	1

Die Kästen sind an geplanten Gebäuden zu installieren. Dabei können auch mehrere Ersatzquartiere an einem Gebäude angebracht werden, sofern jeweils Abstände von mindestens 5 m zueinander eingehalten werden. Sie sind in einer Höhe von mindestens 3-4 m anzubringen, so dass sie vom Boden aus nicht ohne Hilfsmittel erreichbar sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nicht um eine CEF-Maßnahme handelt, deren Funktionserfüllung zwingend vor Umsetzung des Vorhabens gewährleistet sein muss. Die Planung und Anlage von Ersatzquartieren als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wäre allerdings dann erforderlich, sollten an einem betroffenen Gebäude eine Wochenstuben nachgewiesen werden (vgl. Kapitel 8.2).

8.4 Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten

Durch die bereits vor Baubeginn umgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung einer Ansiedlung planungsrelevanter Arten an den betroffenen Gebäuden, in Baumhöhlen und auf Horsten (vgl. Kapitel 7.1, 7.2 und 7.3) wurde die Wahrscheinlichkeit einer Brutansiedlung europäischer Vogelarten im Eingriffsbereich minimiert.

Grundsätzlich ist zu prüfen, welche Eingriffe - insbesondere in Gehölzbestände - später im Jahr außerhalb der Brutzeit der Vögel, die sich von März bis September erstreckt, also ab Oktober durchgeführt werden können. Das Konfliktpotenzial ist dann deutlich geringer.

Um die Baufeldräumung auch während der Brutzeit durchführen zu können und gleichzeitig erhebliche Beeinträchtigungen möglicher Brutvorkommen planungsrelevanter und weiterer nicht planungsrelevanter Vogelarten durch baubedingte Störungen bzw.



Vernichtung von Brutstätten auszuschließen, ist zuvor durch eine ökologische Baubegleitung nachzuweisen, dass Verbotstatbestände nicht eintreten können (keine Brutansiedlung oder nicht flügge Jungvögel innerhalb des betroffenen Bereiches).

Dabei sind insbesondere Gehölzbestände intensiv auf Nester, rufende Jungtiere, Spuren (Mauserfedern, Daunen, Schmelz) und Verhalten von Alttieren, aus dem auf eine Brut geschlossen werden kann (z. B. Warnen, Verleiten) zu überprüfen.

Wird keine Brutansiedlung festgestellt, hat die Baufeldräumung möglichst kurzfristig, spätestens jedoch innerhalb eines Zeitraumes von maximal einer Woche nach Durchführung der Kontrolle zu erfolgen. Wird ein Brutvorkommen ausgeschlossen, ist davon auszugehen, dass es innerhalb einer Woche nicht zu einer neuen Ansiedlung und Eiablage kommt. Ist eine vollständige Durchführung der Baufeldräumung nicht innerhalb einer Woche möglich, ist für den übrigen Abschnitt eine erneute Kontrolle erforderlich.

Wird eine Brut festgestellt, ist die Baufeldräumung in diesem Bereich erst nach Flüggewerden der Jungtiere möglich.

Es ist zu beachten, dass eine Kontrolle der Gehölzbestände mit dem Laubaustrieb zunehmen erschwert wird. Daher sollten alle Eingriffe in Gehölzbestände, die nicht bis Oktober verschoben werden können, möglichst frühzeitig durchgeführt werden.

8.5 Vorgehensweise bei Brutvorkommen des Halsbandsittichs in Baumhöhlen

In jeweils einer Baumhöhle in beiden Höhlenbäumen (Nr. 10 und 11) wurde ein Besatz durch Halsbandsittiche festgestellt. Analog der zuvor beschriebenen Vorgehensweise (vgl. Kapitel 8.4) ist eine Fällung dieser Gehölze daher erst nach Flüggewerden der Jungtiere möglich (sofern dann keine Brutvorkommen weiterer Arten festgestellt werden). Da der Halsbandsittich eine sehr lange Brut- und insbesondere Aufzuchtphase aufweist (insgesamt ca. 73 Tage), ist frühestens Anfang Mai, unter Umständen erst Anfang Juni mit einem Ausflug der Jungvögel zu rechnen.

Es ist vorgesehen, beide betroffenen Höhlenbäume erst nach Abschluss der Brutzeit der Vögel, also ab Oktober zu fällen. Beeinträchtigungen von Vögeln sind dann ausgeschlossen.

Zur Vermeidung direkter Beeinträchtigungen von Fledermäusen sind die Hinweise in Kapitel 8.1 zu berücksichtigen.



9 Zusammenfassung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 462/1 - Hammfeld, Stresemannallee (Zentrale Unterbringungseinrichtung NRW) ist der Bau einer Zentralen Unterbringungseinrichtung an der Stresemannallee südlich der Rennbahn in Neuss geplant. Hierzu wurde eine Artenschutzrechtliche Betrachtung durchgeführt. Diese erfolgte auf Grundlage einer vorliegenden Artenschutzprüfung aus 2009 (HAMANN & SCHULTE 2009), einer aktuellen Überprüfung der 2009 durchgeführten Einschätzung der vorhandenen Biotopstrukturen als Lebensraumpotenzial für planungsrelevante Arten, einer Horst- und Höhlenbaumkartierung und einer Kontrolle betroffener Stallgebäude.

Da bereits Konflikte durch den Verlust von Baumhöhlen und durch den Rückbau der Ställe abzusehen war (vgl. HAMANN & SCHULTE 2009), wurden im Vorgriff auf das geplante Vorhaben Maßnahmen umgesetzt, um die Wahrscheinlichkeit einer Ansiedlung planungsrelevanter Arten in Baumhöhlen, auf Horsten und an Stallgebäuden zu minimieren und im Falle einer möglichen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorzeitig Ersatzhabitate anzubieten.

Gegenüber 2009 wurden keine relevanten Veränderungen des Lebensraumpotenzials für planungsrelevante Arten festgestellt.

Es wurden zehn Höhlenbäume und acht Horstbäume gefunden. Jeweils zwei befanden sich innerhalb des Eingriffsbereiches. In zwei Stallgebäuden wurden insgesamt drei Rauchschnalbenester gefunden.

Innerhalb des Eingriffsbereiches wurden Baumhöhlen und Horste nach Ausschluss eines Besatzes verschlossen bzw. entfernt. Einflugöffnungen an den Stallgebäuden wurden nach Ausschluss von Brutvorkommen verschlossen.

Für die meisten nachgewiesenen und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten und nicht planungsrelevanten Vogelarten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG zu erwarten. Um direkte Beeinträchtigungen von Individuen gemäß § 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG und erhebliche Störungen während bestimmter Zeiten gemäß § 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG zu vermeiden, werden folgende Planungshinweise gegeben:

- Maßnahmen zur Vermeidung direkter Beeinträchtigung von Fledermäusen durch den Verlust potenzieller Baumhöhlenquartiere: Fällung des Baumes Nr. 10 in Anwesenheit einer im Fledermausschutz sachkundigen Person im Herbst, Kontrolle der aktuell von Halsbandsittichen besetzten Baumhöhlen im Herbst (vgl. Kapitel 8.1)
- Maßnahmen zur Vermeidung direkter Beeinträchtigung von Fledermäusen durch den Verlust von Gebäudequartieren: Rückbau im April oder nach vorherigem Ausschluss von Wochenstuben- oder Balzquartieren im Zeitraum Mai bis September (vgl. Kapitel 8.2)



- Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten: Baufeldräumung - insbesondere Eingriffe in Gehölzbestände - außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum von Oktober bis Februar, oder nach Kontrolle auf Brutvorkommen und Ausschluss einer Brutansiedlung (vgl. Kapitel 8.4)
- Vorgehensweise bei Brutvorkommen des Halsbandsittichs in Baumhöhlen: Entnahme der Höhlenbäume außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum von Oktober bis Februar (vgl. Kapitel 8.5)

Für den Verlust potenzieller Fledermausquartiere sind geeignete Fledermauskästen als Ersatzquartiere im Umfeld des Eingriffsbereiches anzubieten (vgl. Kapitel 8.3).

Für den Verlust von Brutstätten der Rauchschwalbe wurden Ersatzquartiere angelegt.

Insgesamt ergibt sich, dass unter Beachtung der Planungshinweise artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt sind und eine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten und ihrer Fortpflanzungsstadien bzw. deren Lebensstätten ausgeschlossen werden kann.



10 Literatur, Quellen

BFN (Bundesamt für Naturschutz) (Hrsg.) (2009): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), Bonn.

BNATSCHG (Bundesnaturschutzgesetz): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.

HAMANN & SCHULTE (2009): B-Plan Nr. 462 Stresemannallee – RennbahnBüropark. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadt Neuss. Gelsenkirchen.

KAISER, M. (2014): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW; Stand 23.12.2014; Datei: Ampelbewertung planungsrelevante Arten NRW - ampelbewertung_planungsrelevante_arten_20141223.pdf.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen Heft 1/2005, S. 12-17.

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände - LANUV-Fachbericht 36: Recklinghausen.

LANUV (Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2015a): Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4806 (Neuss) auf <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48061>.
Download am 14.03.2015.

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2015b): Fachinformationssystem NRW, Geschützte Arten in NRW, Abfrage März 2015.

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (Hrsg.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Broschüre, Düsseldorf, 257 S.

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 - in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.



MWEBWV (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010. Düsseldorf.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ("FFH-Richtlinie"), Abl. Nr. L206/7 vom 22.07.92, zuletzt geändert durch RL 2006/105/EG vom 20.11.2006, ABl. L 363, S. 368.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN: Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels ("EG-ArtSchVO"), ABl. EG 1997 Nr. L 61, S. 1; zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 318/2008 der Kommission vom 31.03.2008, ABl. L 95, S.3.

RUNGE, H., M. SIMON & T. WIDDIG (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.)- Hannover, Marburg.



Anhang 1: Liste der Horst- und Höhlenbäume

Tabelle 5 Liste der Horst- und Höhlenbäume

Herkunft: E-Elster, Eich-Eichhörnchen, Rkr-Rabenkrähe; **Naturhöhle:** AL-Astloch, SH-Stammhöhle; **Spechthöhle:** Bsp-Buntspecht, Grü-Grünspecht

Nummer	Baumart	Stamm-Ø in Brust- höhe [cm]	besondere Kennzeichen	Horst		Höhle				Höhe im Baum [m]	Besatz, Maßnahme
				Horst- Ø [cm]	Her- kunft	B x H [cm]	Expo- sition	Natur- höhle	Specht- höhle		
1	Platane	90		30	E					16	nicht kontrolliert
2	Platane	80				4 (Ø)	NO	SH		4,5	nicht kontrolliert
3	Platane	85	2 Höhlen			15 (Ø)	NO	SH		7	nicht kontrolliert
						7 (Ø)	SSW	SH		6	nicht kontrolliert
4	Platane	80		40	E					15	nicht kontrolliert
5	Platane	60				8 (Ø)	WSW	SH		5,5	nicht kontrolliert
6	Rosskastanie	50	Stammhöhle mit mehreren Öffnungen zwischen 10 und 14 m Höhe			20x400	NW	SH		12	nicht kontrolliert
7	Eiche	20		30	Eich					10	nicht kontrolliert
8	Rosskastanie	90				10 (Ø)	N	SH		6	nicht kontrolliert
9	Pappel	100		35	Rkr					12	kein Besatz; Horst entfernt
10	Pappel	130	9 Höhlen; Höhle in südlichem Trieb			3x5	SO	SH		8	nicht vollständig kontrollierbar; nicht ver- schlossen
			Höhle in 2. Trieb von Süden			5 (Ø)	ONO		Grü	16	Gelege Halsbandsittich; nicht verschlossen
			Höhle in 3. Trieb von Süden			3,5 (Ø)	ONO		Bsp	16	kein Besatz; Höhle verschlossen
			Höhle in 3. Trieb von Süden			5 (Ø)	SW		Grü	16	kein Besatz; altes ungenutztes Nest; Höhle verschlossen
			Höhle in 3. Trieb von Süden			5 (Ø)	NNW		Grü	9	kein Besatz; Höhle verschlossen
			Höhle in nördlichem Trieb			4 (Ø)	NNW		Grü	10	Höhlenbau unvollendet; kein Besatz; Höhle verschlossen



B-Plan Nr. 462/1 -Hammfeld, Stresemannallee (Zentrale Unterbringungseinrichtung NRW) - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -Seite 27

Nummer	Baumart	Stamm-Ø in Brusthöhe [cm]	besondere Kennzeichen	Horst		Höhle				Höhe im Baum [m]	Besatz, Maßnahme
				Horst-Ø [cm]	Herkunft	B x H [cm]	Exposition	Naturhöhle	Spechthöhle		
10	Pappel	130	Höhle in nördlichem Trieb			4 (Ø)	NNW		Grü	10	Höhlenbau unvollendet; kein Besatz; Höhle verschlossen
			Höhle in nördlichem Trieb			4 (Ø)	NNW		Grü	10	Höhlenbau unvollendet; kein Besatz; Höhle verschlossen
			Höhle in nördlichem Trieb			4x6	NNW	SH		16	kein Besatz; Höhle verschlossen
11	Pappel	120	3 Höhlen; mit Efeubewuchs; Höhle an südlichem zentralen Trieb			5 (Ø)	NO		Grü	18	Halsbandsittich brütend; nicht verschlossen
			Höhle an nördlichem zentralen Trieb			10x20	SW	SH		17	kein Besatz; Höhle verschlossen
						15 (Ø)	S	SH		10	kein Besatz; Höhle verschlossen
12	Bergahorn	60		35	E					14	nicht kontrolliert
13	Bergahorn	40	ab 2,5 m 2-stämmig (je 25 cm); Horst in nördlichem Stamm	20	E					10	nicht kontrolliert
14	Bergahorn	30	2-stämmig; Horst in nördlichem Stamm	25	E					12	nicht kontrolliert
15	Bergahorn	45	mit Efeubewuchs	35	E					13	kein Besatz; Horst entfernt
16	Eiche	55	3 Höhlen; Höhle in 30 cm-Stamm			10 (Ø)	O	SH		6	nicht kontrolliert
			Höhle in 30 cm-Stamm			5x15	O	SH		9	nicht kontrolliert
			Höhle auf Unterseite von 25 cm-Ast			3 (Ø)	NW	AL		4	nicht kontrolliert
17	Ahorn	55	2 Höhlen; mit Efeubewuchs			5x20	SW	SH		0,5	nicht kontrolliert
			Höhle in ostexponiertem 20 cm-Ast			5 (Ø)	NO	AL		6	nicht kontrolliert
18	Ahorn	55	mit Efeubewuchs; Höhle in ostexponiertem 15 cm-Ast			3 (Ø)	O	AL		5,5	nicht kontrolliert



Anhang 2: Protokoll A der Artenschutzprüfung

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	B-Plan Nr.462/1-Hammfeld, Stresemannallee (Zentrale Unterbringungseinrichtung NRW)
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Neusser Bauverein AG
Antragstellung (Datum):	
<p>Es ist der Bau einer Zentralen Unterbringungseinrichtung an der Stresemannallee südlich der Rennbahn Neuss geplant.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
<div style="border: 1px solid black; height: 100px;"></div>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; height: 150px;"></div>	



Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.



Anhang 3: Protokolle B der Artenschutzprüfung

Angaben der Gefährdungsgrade für Deutschland nach BFN (2009) sowie für NRW nach LANUV (2011), Erhaltungszustand in NRW nach KAISER (2014).

Protokolle wurden für folgende Arten angelegt:

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Erläuterung der Abkürzungen

ROTE LISTE Nordrhein-Westfalen (LANUV 2011) und Bundesrepublik Deutschland (BFN 2009): Gefährdungsgrade

3	gefährdet
+	ungefährdet
V	Vorwarnliste

Zusatzkriterien zu Gefährdungsgrad 3

S	von Schutzmaßnahmen abhängig
---	------------------------------



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>+</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>+</td></tr></table>	+	+	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4806</td></tr></table>	4806			
+									
+									
4806									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table border="1"> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig								
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>									
<p><u>Vorkommen im Plangebiet:</u></p> <p>Am 10.03.2015 wurde wenig östlich des Plangebietes ein kreisendes Mäusebussard-Paar beobachtet. Am 16.03.2015 wurden dort ein einzelnes kreisendes Tier und zudem südwestlich des Untersuchungsgebietes sechs Mäusebussarde, die in großer Höhe in der Thermik kreisten, festgestellt. Ein funktionaler Bezug der sechs Tiere zum Plangebiet war nicht erkennbar. Das Plangebiet und nördlich angrenzende Grünlandflächen des Rennbahngeländes sind als regelmäßig zur Nahrungssuche genutzter Teil eines Revieres anzusehen. Eine Brut innerhalb des Plangebietes oder in der unmittelbaren Umgebung ist ausgeschlossen, da dort keine Mäusebussardhorste vorhanden sind. Das Revierzentrum wird östlich des Gebietes vermutet. Die aktuellen Beobachtungen bestätigen das Vorkommen 2009 (regelmäßiger Nahrungsgast aus dem Brutbestand der Umgebung). Während der Nahrungssuche kann der Mäusebussard im gesamten Plangebiet auftreten.</p> <p><u>Konfliktanalyse:</u></p> <p>Das Bruthabitat befindet sich außerhalb des Untersuchungsgebietes. Der Verlust kleiner Teilflächen des weiträumigen Jagdhabitats stellt keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Essenzielle Jagdlebensräume sind nicht betroffen. In der Umgebung stehen in ausreichendem Umfang geeignete Ausweichflächen zur Verfügung, auf die bei Bedarf ausgewichen werden kann.</p> <p>Direkte Beeinträchtigungen von Individuen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG: Töten oder Verletzen von Tieren), Störungen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern sowie eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG sind somit ausgeschlossen.</p>									
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements									
Es treten keine Konflikte auf. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.									



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Rauchschwalbe <i>(Hirundo rustica)</i>							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3S</td></tr></table>	V	3S	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td style="height: 20px;"> </td></tr><tr><td style="font-weight: bold;">4806</td></tr><tr><td style="height: 20px;"> </td></tr></table>		4806		
V									
3S									
4806									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center;"><input type="checkbox"/> grün</td> <td style="padding-left: 10px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> gelb</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> rot</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		<input type="checkbox"/> grün	günstig	<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input type="checkbox"/> grün	günstig								
<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>									
<p><u>Vorkommen im Plangebiet:</u></p> <p>Da Rauchschwalben erst etwa Anfang April aus ihren Überwinterungsgebieten zurückkehren, konnten im Rahmen der aktuellen Begehungen keine Nachweise der Art erbracht werden. In zwei Stallgebäuden im Zentrum des Plangebietes wurden am 10.03.2015 insgesamt drei intakte Rauchschwalbennester gefunden (Gebäude Nr. 2: 2 Nester, Gebäude Nr. 8: 1 Nest). Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Boxen von innen kontrolliert werden konnten, so dass einzelne Nester übersehen worden sein können. Es liegen allerdings keine Hinweise auf weitere Rauchschwalbennester in den nicht kontrollierbaren Boxen (Aussage eines Mitarbeiters des Rennbahnvereins) bzw. auf eine Nutzung der Gebäude durch eine Population von insgesamt mehr als drei Brutpaaren vor (s. u.).</p> <p>2009 wurde ein Brutnachweis für diesen Bereich erbracht. Am 14.07.2009 wurde in Gebäude Nr. 5 ein besetztes Nest registriert. Rauchschwalben konnten 2009 auch beim Einflug in die genutzten Stallungen nordöstlich des Plangebietes beobachtet werden. Da keine Kontrolle der Nester innerhalb dieser Gebäude durchgeführt wurde, konnten keine genauen Angaben zur Anzahl der Nester gemacht werden. Das Plangebiet wird von Rauchschwalben als Nahrungshabitat genutzt.</p> <p><u>Konfliktanalyse:</u></p> <p>Es gehen mindestens drei Nester verloren. Im Rahmen des Gebäuderückbaus während der Brutzeit könnte es zu direkten Beeinträchtigungen von Individuen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG: Töten oder Verletzen von Tieren), Störungen während der Brutzeit nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG und zur Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kommen.</p> <p>Die Nahrungssuche wird nicht beeinträchtigt, da sie überwiegend im freien Luftraum erfolgt. Das Vorkommen nordöstlich des Plangebietes ist von dem Vorhaben nicht betroffen.</p>									



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>Um einen Rückbau der Gebäude während der Brutzeit unter Vermeidung direkter Beeinträchtigungen von Individuen und Störungen während der Brutzeit durchführen zu können, wurden die Einflugöffnungen der betroffenen Gebäude vor der Ankunft der Rauchschwalben im Brutgebiet in der in Kapitel 7.3 beschriebenen Art und Weise verschlossen, um vor dem Eingriff eine Besiedlung zu verhindern.</p> <p>Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich zu gewährleisten, wurden Ersatzhabitate geschaffen (Anbieten von Nisthilfen, vgl. Kapitel 7.4). Dabei handelt es sich um eine CEF-Maßnahme, die ebenfalls vor der Ankunft der Rauchschwalben im Brutgebiet (bis etwa Anfang April) umzusetzen war.</p>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Bei Beachtung der unter II.2 formulierten Maßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.	
<p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)	
<p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Arname deutsch (Arname wissenschaftlich)		Zwergfledermaus <i>(Pipistrellus pipistrellus)</i>							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">+</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">+</td></tr></table>	+	+	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td style="height: 20px;"> </td></tr><tr><td style="font-weight: bold;">4806</td></tr><tr><td style="height: 20px;"> </td></tr></table>		4806		
+									
+									
4806									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="background-color: #00FF00; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> grün</td> <td style="padding-left: 10px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FFFF00; text-align: center;"><input type="checkbox"/> gelb</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FF0000; text-align: center;"><input type="checkbox"/> rot</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig								
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>									
<p><u>Vorkommen im Plangebiet:</u></p> <p>Aktuelle Nachweise der Zwergfledermaus liegen nicht vor.</p> <p>Die Zwergfledermaus wurde 2009 an allen Exkursionsterminen im gesamten Untersuchungsgebiet beobachtet. Zahlreiche Nachweise liegen aus dem gehölzreichen Osten und Westen des Gebietes vor - darunter auch jagende Tiere. Im Umfeld der Gebäude erfolgte nur eine Beobachtung. Im Nordosten des Gebäudekomplexes wurde eine Balzarena festgestellt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich in unmittelbarer Nähe ein Balzquartier befindet (Gebäude, Höhlenbaum). Für die Nutzung der Gebäude als Quartiere ergaben sich 2009 keine Anhaltspunkte: bei drei Ausflugkontrollen konnten keine Ausflüge beobachtet werden. Aufgrund der insgesamt geringen Aktivität und dem späten Auftreten der Art im Gebiet (durchschnittlich eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang) ist davon auszugehen, dass die beobachteten Tiere aus Quartieren im umgebenden Siedlungsbereich einflogen. Daher werden innerhalb des Untersuchungsraums keine individuenstarken Quartiergesellschaften vermutet. Da die Zwergfledermaus in der Wahl ihrer Quartiere sehr flexibel ist und unterschiedliche, nicht kontrollierbare Spalten und Ritzen an Gebäuden nutzt, können sich jedoch zwischenzeitlich neue Quartiere an nahezu allen Gebäuden etabliert haben. Eine Nutzung der nachgewiesenen Baumhöhlen als Quartier kann ebenfalls nicht vollkommen ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Konfliktanalyse:</u></p> <p>Durch den Rückbau der Gebäude sowie durch die Entfernung von Höhlenbäumen kann es zur Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG und infolgedessen zu direkten Beeinträchtigungen von Individuen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG: Töten oder Verletzen von Tieren) kommen. Störungen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, sind hierdurch jedoch nicht zu erwarten.</p> <p>Der Verlust einer Balzarena und sehr kleiner Teilflächen des Jagdhabitats stellen keine erhebliche Beeinträchtigung dar, da in der unmittelbaren Umgebung geeignete Flächen, auf die bei Bedarf ausgewichen werden kann, in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.</p>									

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>Um Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und damit verbundene mögliche Tötungen von Individuen zu vermeiden, wurden die Baumhöhlen im Eingriffsbereich in der in Kapitel 7.1 beschriebenen Art und Weise auf Fledermausbesatz kontrolliert und nach Ausschluss eines Besatzes verschlossen. Es sind Hinweise zu Baumhöhlen, die nicht kontrolliert werden konnten oder aktuell von Halsbandsittichen besetzt waren (vgl. Kapitel 8.1, 8.5), und zu Bauzeiteneinschränkungen bei dem Gebäuderückbau (vgl. Kapitel 8.2) zu beachten</p>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Bei Beachtung der unter II.2 formulierten Maßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p>	
<p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)	
<p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	

